

Ein typischer Fall

Sorgerechtsstreit um das gemeinsame Kind. Die staatliche Kindsentführung.

Die Eltern streiten sich, die Mutter will das alleinige Sorgerecht. Dann setzt die Rabenmutter eiskalt und berechnend den Klassiker, die falsche Anschuldigung von Kindesmissbrauch als Waffe ein.

Das egoistische Motiv der Rabenmutter ist klar: **Kindsentführung durch den Staat**. In diesen klassischen Fällen ist es üblich, dass die Kinder bei der Täterin bleiben. Der Kindesvater wird sofort mit einem Kontaktierungsverbot belegt, wodurch das Kind erstrecht von der Täterin abhängig wird. Diese kann nun ungestört dem ihr schutzlose ausgelieferten Kind mit Liebesentzug drohen, es nach gutdünken instrumentalisieren und manipulieren (Sexual Abuse In Divorce S.A.I.D).

Um ihre kriminellen Machenschaften zu verschleiern, wird die bedrohte, von der Mutter drangsalisierte Tochter vorgeschickt. Die Handlanger der Täterin, die Psychologen, Therapeuten etc. begeben sich mit Suggestivfragen auf die Suche nach der sich selbst erfüllenden Prophezeiung. Bei medizinischen Untersuchungen vergehen sie sich aufs Schändlichste an den wehrlosen Kleinkindern.

Die Aussagen des Kindes bei der voreingenommenen Polizei (in Anwesenheit der Täterin?) ohne Rechtsbeistand und in Abwesenheit des Vaters fallen unter das Beweisverwertungsverbot(!), sollte dem sadistischen Richter Roland Heimann bekannt sein. Die Staatsanwaltschaft (hier der kriminelle Pascal Gossner) macht dieses traurige Treiben mit, obwohl er es besser weiss, ist nicht sein erster Fall von Kindsentführung durch Mütter mittels falschen Anschuldigungen. Er weiss, dass er sich der Begünstigung schuldig macht und ein Strafverfahren gegen seine Mandantin eröffnen müsste. Aber der Gossner unterstützt in vorseilendem Gehorsam die Frau bei den falschen Anschuldigungen und weiss, wenn sich seine Auftraggeberin widerspricht, ist es mit deren Glaubwürdigkeit vorbei und er kommt vor Gericht nicht durch. Da er selber protokolliert, konstruiert er in den Protokollen Widersprüche in den Aussagen des Mannes, um dessen Glaubwürdigkeit in Frage zu stellen.

Dem Mann nützt der Freispruch in *dubio pro reo* rein gar nichts, liegt auch nicht im Interesse der Täterin, da sie den Mann (Bankangestellter) weiterhin als Zahlvater benötigt. Die Täterin ist am Ziel, sie erreichte einen *in dubio pro reo*, d.h. er ist schuldig, aber frau konnte ihm nichts nachweisen. Deswegen bleibt ihr das alleinige Sorgerecht für die Tochter und das Kontaktierungsverbot wird von den voreingenommenen Behörden - trotz Freispruch - Aufrecht erhalten.

Wenn er trotz Verbot seine Tochter in der Schule besuchen will, drehen die hysterischen Lehrerinnen durch, rufen die Polizei und er kommt ins Gefängnis. Wenn der Zahlvater einen Vaterschaftstest machen will, wird ihm dies von der Täterin und deren Komplizen selbstredend verboten.

Freispruch auf Messers Schneide

Tages-Anzeiger 23.12.09

Laut Anklage hat sich ein Bankangestellter an zwei Besuchswochenenden an seiner vierjährigen Tochter sexuell vergangen. Nicht zu beweisen, fand das Gericht.

Als Gerichtspräsident Roland Heimann am Freitagabend am Bezirksgericht den Freispruch eröffnete, zitterte der 37-jährige Angeklagte am ganzen Körper und brach in Tränen aus. Kein Wunder. Heimann hatte es spannend gemacht, indem er erst am Schluss der mündlichen Urteilsöffnung das Ergebnis bekannt gab. Vieles hatte zuerst für eine Verurteilung gesprochen. Jedenfalls war es für den angeschuldigten Bankangestellten um sehr viel gegangen.

Tochter als Kronzeugin

Staatsanwalt Pascal Gossner hatte für den Vater wegen mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern eine teilbedingte Freiheitsstrafe von drei Jahren gefordert. Davon neun Monate unbedingt. Die Vorwürfe gingen auf den Mai 2008 zurück. Damals soll sich der Mann in seiner Wohnung in Schwamendingen wiederholt an seiner vierjährigen Tochter sexuell vergangen haben. In der Anklage war vom Einführen eines Fingers in die Scheide des Kindes die Rede. Bei einer anderen Gelegenheit musste die Tochter den Penis ihres Vaters berühren. Bei beiden Vorfällen befanden sich laut Anklage Opfer und Täter gemeinsam nackt auf einem Bett. Beide Übergriffe sollen sich im Rahmen von Besuchswochenenden abgespielt haben.

Im Juni 2008 wurde der Angeklagte von der Polizei für einen Tag festgenommen. So hatte seine Tochter ihrer Mutter von sexuellen Handlungen berichtet. Das war der Auftakt zu einer längeren Strafuntersuchung, die im letzten Sep-

tember in einer Anklage mündete. Besonders war dabei, dass die vierjährige Tochter als Kronzeugin eine wichtige Rolle einnahm. Sie stellte für die Untersuchungsbehörden das einzige Beweismittel dar. Tatsächlich sagte das Kind gegen den Vater aus und belastete ihn.

Am letzten Mittwoch stand der Bankangestellte vor Bezirksgericht und beteuerte seine Unschuld. Sein Verteidiger ging von einem klassischen Missbrauch des Missbrauchs aus. Er zeigte auf, dass der Angeklagte seit 1990 mit der heute 34-jährigen Mutter über 16 Jahre lang fest befreundet gewesen war. Ende 2003 kam das gemeinsame Wunschkind der nicht verheirateten Lebenspartner auf die Welt. Als die Beziehung 2006 scheiterte, kam es schon bald zu ersten Streitigkeiten um die Tochter. Diese lebt seither bei der Mutter. Diese habe laut Rechtsanwalt die Übergriffe verbreitet, um das Besuchsrecht des Vaters zu torpedieren.

Zuletzt kam der Verteidiger zu seinem Ziel. Allerdings war es ein denkbar knapper Freispruch, wie Heimann aufzeigte. So stufte das Gericht die Aussagen des von der Polizei befragten Mädchens als durchaus verlässlich und glaubhaft ein. Es habe die Vorfälle klar erzählt. Auch die Mutter habe zurückhaltende Angaben gemacht. Die Darstellungen des Angeklagten hingegen stufte das Gericht als geprägt von Widersprüchen und Anpassungen ein. Trotzdem kam es zum Freispruch: Entscheidend war, dass die Einbettung der Handlungen des Vaters in einen sexuellen Kontext nicht genügend bewiesen sei, sagte Heimann. Zudem sei ein suggestiver Einfluss auf die Geschädigte aus ihrem Umfeld nicht ausgeschlossen. «Wir wissen nicht, ob das Verhalten des Angeklagten eindeutig sexualbezogen war», schloss Heimann und sprach dem Vater ein Schmerzensgeld von 5000 Franken zu. *Attila Szenogrady*